

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Saalfeld/Saale Vom 20.03.2024

Aufgrund der §§ 19 (1), 81, 82, 84 und 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBL. S. 501) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung vom 20.03.2024 (Beschluss-Nr. 027/2024) die nachfolgende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Saalfeld/Saale beschlossen:

Allgemeines

Geltungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung gilt für die gesamte Stadtverwaltung Saalfeld/Saale einschließlich ihrer Eigenbetriebe.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale unterhält ein Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale.

§ 2 Organe der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Organe der örtlichen Rechnungsprüfung sind der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt.
Regelungen zum Rechnungsprüfungsausschuss werden in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale getroffen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Saalfeld/Saale.

§ 3 Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Stadtrat und bei der örtlichen Kassenprüfung dem Bürgermeister unmittelbar verantwortlich.
- (2) Der Stadtrat, der Bürgermeister und der Rechnungsprüfungsausschuss können dem Rechnungsprüfungsamt besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen.

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Weisungen, die die unabhängige Stellung dieses Amtes einschränken, sind nicht zulässig. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Bürgermeisters unberührt, dem das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar untersteht.

§ 4

Rechtliche Stellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter, den Prüfern und sonstigen Bediensteten.
Es gelten die Regelungen § 81 ThürKO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Darüber hinaus müssen sie die für ihr Amt erforderlichen Erfahrungen und die persönliche und fachliche Eignung besitzen und über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennnisse verfügen. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungsrechtlichem, kameralistischem, betriebswirtschaftlichem und technischem Gebiet und auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung besitzen.
- (3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Beschluss des Stadtrates durch den Bürgermeister bestellt und abberufen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 5

Tätigkeitsverbot für Prüfer

- (1) Der Leiter, sein Stellvertreter, die Prüfer und sonstige Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen die in § 81 ThürKO aufgeführten Tätigkeiten nicht wahrnehmen oder andere Stellung innehaben, es sei denn, es handelt sich um beratende Tätigkeiten.
- (2) Die Prüfer dürfen in den Bereichen, in denen sie früher tätig waren, keine Prüfungen für die Zeitabschnitte vornehmen, in die ihre dortige eigene Tätigkeit gefallen ist. Wirken ihre früheren Tätigkeiten über solche Zeitabschnitte hinaus, so sind sie auf die Dauer dieser Wirkung an der Durchführung von diesbezüglichen Prüfungen gehindert.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat bei der Verteilung der Prüfungsaufgaben darauf zu achten, dass zum Prüfgebiet eines Prüfers nicht der Arbeitsbereich eines Anordnungsbefugten gehört, der mit dem Prüfer verwandt ist.
- (4) Die Prüfer dürfen keine Nebentätigkeit ausüben, die mit ihren Prüfungsaufgaben unvereinbar ist. Abgesehen von ihrem Verhältnis zur Stadt als Dienstherrn/Arbeitgeber dürfen Prüfer nicht dort tätig werden, wo sie in einem privatrechtlichen Gläubiger- oder Schuldnerverhältnis stehen.

§ 6

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden in den Vorschriften der §§ 82 bis 84 ThürKO festgelegt. Dabei ist die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung die zentrale Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen, neben der Prüfung der Jahresrechnung, folgende weitere Aufgaben:

1. Prüfung der Einhaltung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes.
2. Die Einnahmen und Ausgaben dahingehend zu prüfen, ob sie begründet und belegt sowie die Jahresrechnung und Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind.
3. Prüfung der Verwaltung und der wirtschaftlichen Unternehmen sowie der sonstigen Einrichtungen, ob wirtschaftlich und zweckmäßig und sparsam verfahren wird.
4. Prüfung, ob die Aufgaben mit möglichst geringem Personal- und Sachaufwand erfüllt wurden oder auf andere Art und Weise hätten wirksam erfüllt werden können.

(3) Außerdem ist das Rechnungsprüfungsamt mit folgenden Aufgaben beauftragt:

1. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung.
2. Laufende Überwachung der Kassen der Stadtverwaltung und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der unvermuteten Kassenprüfung.
3. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe einschließlich der Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadtverwaltung ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
4. Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe.
5. Prüfung der Betätigung der Stadtverwaltung bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadtverwaltung unmittelbar oder mittelbar als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts beteiligt ist.
6. Auswertung und Vollzug überörtlicher Prüfberichte.
7. Mitarbeit bei den Eingruppierungen und dem Stellenplan der Bediensteten der Stadt Saalfeld/Saale.
8. Sonderprüfungen
9. Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse (Visa-Kontrolle). Der Umfang der Visa-Kontrolle wird vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit dem Bürgermeister festgelegt.
10. Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenberechnung in kostenrechnenden Einrichtungen.
11. Prüfung von Vergabeverfahren, Bauausführungen und Bauabrechnungen städtischer Baumaßnahmen.

12. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadtverwaltung ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.
 13. Prüfung von Verwendungsnachweisen für Fördermaßnahmen aller Art nach der jeweils geltenden Dienstanweisung des Bürgermeisters zur laufenden Prüfung des RPA.
 14. Gutachterliche Stellungnahme zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Datenverarbeitung.
- (4) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Dies gilt nicht für Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat oder dem Bürgermeister erteilt werden.
 - (5) Die Prüfungstätigkeit des Amtes soll sich beratend für die städtischen Ämter und Einrichtungen sowie auf die Finanzbeziehungen zu Gesellschaften mit städtischer Beteiligung auswirken.

§ 7

Rechte und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den Ämtern und Einrichtungen der Stadtverwaltung sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Eigenbetrieben, Stiftungen usw. einschließlich sonstigem Vermögen jede für die Prüfung notwendigen Auskünfte, Stellungnahmen den Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältnissen usw. und die vollständige Vorlage, Aushändigung und Einsehung von Akten, Schriftstücken, Büchern und sonstigen Unterlagen sowie den lesenden Zugriff zu automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dienst- und Geschäftsgeheimnisse sind von Amts wegen zu wahren. Bei wichtigen Prüfungen werden die Ämter über den Prüfungsauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfungszweck zulässt.
- (2) Einem Ersuchen nach Abs.1 ist in angemessener Frist, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu entsprechen. Die Prüfer können im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben verlangen, dass ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt oder zugesandt werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit sind die Prüfer berechtigt Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Prüfungsmethode und Prüfungsumfang – und damit auch die Entscheidung, welche Auskünfte und Unterlagen für die Prüfung nötig bzw. erforderlich sind – sind im Rahmen der einschlägigen Vorschriften dem pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes zu überlassen.
- (3) Alle Mitarbeiter der geprüften Abschnitte haben die Arbeit der Prüfer in jeder Weise zu unterstützen und zu erleichtern.
- (4) Die Prüfer sollen die geprüften Stellen verständnisvoll und fachlich beraten. Sie haben das Recht, im Rahmen der Prüfung diesen Stellen Anordnungen oder Weisungen zu erteilen.

- (5) Bei der Ausführung ihrer Dienstaufgaben haben die Prüfer von keinem Mitarbeiter der zu prüfenden Stellen oder von sonstigen in der Dienststellung übergeordneten Beamten oder Angestellten Anordnungen oder Aufträge entgegenzunehmen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht verpflichtet, unvollendete Arbeitsvorgänge zur Prüfung entgegenzunehmen. Auf Verlangen des Rechnungsprüfungsamtes müssen unvollständige Arbeiten von den sachbearbeitenden Dienststellen unverzüglich abgeschlossen werden.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikunterstützenden Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu informieren, so dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, in die Verwaltungsgeschäfte einzugreifen.

§ 8

Teilnahmerecht an Sitzungen

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und sein Stellvertreter können an allen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, soweit sich dies aus den Aufgaben des Amtes ergibt.
- (2) Sie erhalten insofern die Tagesordnung für die Sitzungen und können jederzeit die Vorlagen einsehen. Die Niederschriften sind dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

§ 9

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie z. B. Dienstanweisungen, Dienstpläne, Lohn- und Gehaltstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen und dergleichen.
- (2) Städtische Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.
- (3) Prüfberichte anderer Stellen (z. B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof) sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich in einem Exemplar zuzuleiten. Dies gilt auch für die abschließende Stellungnahme der Verwaltung.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der anordnungsberechtigten Bediensteten zuzuleiten, die berechtigt sind:
 1. verpflichtende Erklärungen für die Stadt Saalfeld/Saale abzugeben,
 2. befugt sind, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu unterzeichnen.Der Umfang der Befugnisse ist anzugeben.

§ 10

Verfahren zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in Ämtern, Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt für größere Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw.
- (2) Kassenfehlbeträge von mehr als 25,00 € sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist von dem betroffenen Amt unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt Saalfeld/Saale entstanden oder zu vermuten ist.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen oder bei besonderen Vorkommnissen den Bürgermeister und den Rechnungsprüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es müssen sofort alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Beweise und zur Verhütung finanzieller Nachteile für die Stadt Saalfeld/Saale getroffen werden.
- (5) Die gleiche Pflicht zur Benachrichtigung und Beweissicherung obliegt der gesamten städtischen Verwaltung und den geprüften Stellen gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse in der Datenverarbeitungszentrale zu unterrichten, insbesondere von Maschinenausfallzeiten von mehr als 24 Stunden und über den Ausfall des Tagesabschlusses der Kasse.

§ 11

Prüfberichte, Prüfungsfeststellungen

- (1) Bei Prüfungen werden die Leiter der Ämter über den Prüfungsauftrag unterrichtet, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung einer Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, oder liegt dazu ein begründeter Verdacht vor, so hat der Leiter unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Ergeben sich zwischen Rechnungsprüfungsamt und geprüfem Amt wesentliche Unstimmigkeiten oder führt die Prüfung zu Schwierigkeiten, so hat der Leiter den zuständigen Dezernatsleiter (Bürgermeister oder Beigeordneten), zu unterrichten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, Organisationsregelungen, Satzungen und dgl. zuzuleiten, die es als Prüfungsunterlagen benötigt.
- (5) Die Ämter/Einrichtungen, denen Prüfberichte oder Prüfvermerke zugehen, haben sich, soweit gefordert, hierzu fristgemäß zu äußern. Die Stellungnahme ist durch den Amtsleiter zu unterzeichnen und auf dem Dienstweg dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (6) Das Ergebnis der Feststellungen des RPA über die örtliche Rechnungsprüfung ist in einem Bericht darzulegen.

- (7) Grundsätzlich werden alle erstellten Prüfberichte von den für die Prüfung verantwortlichen Prüfern unterzeichnet. Der vom Rechnungsprüfungsamt erstellte Prüfbericht zur Jahresrechnung ist vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterschreiben.
- (8) Die Prüfberichte werden durch das Rechnungsprüfungsamt dem Bürgermeister sowie dem betreffenden Amt zur Kenntnis zugeleitet.

§ 12 Jahresrechnung

- (1) Der Bürgermeister legt die von der Kämmerei aufgestellte Jahresrechnung den Stadträten vor und leitet sie zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnung und legt seinen Schlussbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor. Der Bericht soll Art und Umfang der Prüfung und die wesentlichen Prüfergebnisse erkennen lassen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Bericht und legt ihn dem Stadtrat zur Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten vor.
- (4) Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mitsamt den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 13 Dienstanweisung

Ergänzende Regelungen, insbesondere zur Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes, werden in gesonderten Dienstanweisungen des Bürgermeisters geregelt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 16. Dezember 1992, Beschluss-Nr. 353/92, außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 26.03.2024



Dr. Steffen Kania
Bürgermeister